



## **Regierungsweisung in Bezug auf Ausnahmen von strassenverkehrsrechtlichen Regelungen betreffend die Fahrberechtigung von Personen aus der Ukraine – Befristete Übergangsregelung**

Gestützt auf Art. 123a Abs. 1a der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 1. August 1978, LGBl. 1978 Nr.20, erlässt die Regierung folgende Weisung:

### Geltungsbereich

1. Personen, denen zwischen dem 24. Februar 2022 und dem 5. April 2024 Schutz gemäss Verordnung vom 15. März 2022 über die vorübergehende Schutzgewährung für bestimmte Personengruppen aus der Ukraine (Ukraine-SchutzV) gewährt wurde und die
  - einen gültigen physischen Führerausweis oder einen gültigen digitalen ukrainischen Führerausweis besitzen oder
  - einen nach dem 24. Februar 2022 abgelaufenen physischen Führerausweis oder einen nach dem 24. Februar 2022 abgelaufenen digitalen ukrainischen Führerausweis besitzen

gilt:

  - die Frist zum Umtausch des Führerausweises beträgt 24 Monate ab Schutzgewährung gemäss Ukraine-SchutzV
  - bei Fahrten muss der gültige Ausweis S i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Ukraine-SchutzV mitgeführt werden und
  - der Führerausweis gilt als Grundlage für den Erwerb des liechtensteinischen Führerausweises.
2. Nach Ablauf der 24 Monate werden Personen nach Ziffer 1, die weiterhin Fahrzeuge führen, mit Busse bestraft (Art. 118 Abs. 1 VZV), ausser wenn diese Personen
  - sich vor Ablauf der Frist zur Kontrollfahrt angemeldet haben und
  - die Anmeldebestätigung zur Kontrollfahrt, der ausländische Führerausweis (sofern nicht beim Amt für Strassenverkehr hinterlegt) und der gültige Ausweis S i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Ukraine-SchutzV bei der Fahrt mitgeführt werden.
3. Allen Personen mit Schutzstatus S wird nach der Erteilung des liechtensteinischen Führerausweises der ausländische Führerausweis, sofern nicht von einem EU- oder EFTA-Staat ausgestellt, wieder ausgehändigt und dessen Ungültigkeit in Liechtenstein registriert.

4. Diese Regierungsweisung gilt für Privatfahrten. Für berufsmässige Fahrten gilt Art. 39 Abs. 3 Bst. b VZV und für das Verfahren zur Erteilung des liechtensteinischen Führerausweises Art. 41 VZV.

#### Geltungsdauer

Diese Weisung tritt am Tag der Regierungsentscheidung in Kraft und gilt bis am 5. April 2026.

Vaduz, 30. April 2024

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

LNR 2024-608 BNR 2024/740